

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1184/2002 der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1185/2002 der Kommission vom 1. Juli 2002 zur Änderung der Liste der zuständigen Gerichte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten .....</b>	<b>3</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 1186/2002 der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt .....</b>	<b>4</b>
Verordnung (EG) Nr. 1187/2002 der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Juni 2002 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist .....	5
Verordnung (EG) Nr. 1188/2002 der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2001/2002 .....	7
Verordnung (EG) Nr. 1189/2002 der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	9
Verordnung (EG) Nr. 1190/2002 der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	10

**Rat**

2002/533/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 13

2002/534/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 zur Ernennung von drei dänischen Mitgliedern und fünf dänischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** ..... 14

**Kommission**

2002/535/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2002 über die Inanspruchnahme von drei Schlachthöfen gemäß Anhang II Nummer 7 der Richtlinie 92/119/EWG des Rates durch Italien <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2383)** ..... 15

2002/536/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2387)** ..... 17

2002/537/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in Australien <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2448)** ..... 33

2002/538/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/383/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Frankreich, Deutschland und Luxemburg <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2382)** ..... 39

2002/539/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Polen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** ..... 41



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1184/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 2. Juli 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	78,8	
	070	52,8	
	999	65,8	
0707 00 05	052	105,5	
	220	143,3	
	999	124,4	
0709 90 70	052	77,3	
	999	77,3	
0805 50 10	388	64,4	
	528	57,8	
	999	61,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,7	
	400	101,9	
	404	94,4	
	508	84,0	
	512	88,1	
	524	64,1	
	528	75,9	
	720	144,6	
	804	97,7	
	999	92,7	
	0808 20 50	388	96,2
		512	73,4
528		81,0	
0809 10 00	999	83,5	
	052	184,7	
0809 20 95	999	184,7	
	052	370,3	
0809 40 05	060	185,3	
	066	210,0	
	068	140,2	
	400	253,8	
	999	231,9	
	624	234,4	
	999	234,4	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1185/2002 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2002

**zur Änderung der Liste der zuständigen Gerichte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten ist bei einem der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 aufgeführten Gerichte zu stellen.
- (2) Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Texte zur Änderung der in Anhang I enthaltenen Liste der zuständigen Gerichte mit.

- (3) Die Niederlande haben der Kommission eine Änderung der in Anhang I enthaltenen Liste der Gerichte mitgeteilt. Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist daher entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der elfte Gedankenstrich des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 erhält folgende Fassung:

„— in den Niederlanden beim ‚voorzieningenrechter van de rechtbank‘.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2002

*Für die Kommission*  
António VITORINO  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2002 DER KOMMISSION**

**vom 2. Juli 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 434/2002<sup>(3)</sup>, wurden die Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 festgelegt.
- (2) Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 sieht bestimmte Vorschriften für die Prüfung und Genehmigung der von den Branchen- und Dachverbänden erarbeiteten Programme durch die Kommission vor.
- (3) Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 legt im Falle der Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 bestimmte Vorschriften für die Prüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme durch die Kommission fest.
- (4) Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, dass die genannten Verfahren durch eine Entscheidung der Kommission über die förderfähigen Programme unter Berücksichtigung der vorläufigen Mittelausstattung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 ergänzt werden.
- (5) Aus diesem Grund sind Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 entsprechend anzupassen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen

Verwaltungsausschusses „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Prüfung der in der endgültigen Liste gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 aufgeführten Programme entscheidet die Kommission alljährlich bis spätestens 15. November und erstmals am 14. August 2002 über die Programme, die sie im Rahmen der vorläufigen Mittelausstattung gemäß Anhang III dieser Verordnung fördern kann.

Die Kommission unterrichtet die gemeinsamen Verwaltungsausschüsse gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 von dieser Entscheidung.“

*Artikel 2*

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 enthält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Kommission entscheidet alljährlich bis spätestens 15. Dezember und zum ersten Mal am 30. September 2002 über die Programme, die sie im Rahmen der vorläufigen Mittelausstattung gemäß Anhang III dieser Verordnung fördern kann.

Die Kommission unterrichtet die gemeinsamen Verwaltungsausschüsse von dieser Entscheidung.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABL L 328 vom 21.12.2000, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABL L 17 vom 19.1.2002, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABL L 67 vom 9.3.2002, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1187/2002 DER KOMMISSION****vom 2. Juli 2002****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Juni 2002 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1878/2001 der Kommission vom 26. September 2001 mit Übergangsmaßnahmen für die Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker <sup>(4)</sup>, bleibt Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(6)</sup>, für Zucker, der vom Wirtschaftsjahr 2000/01 auf das Wirtschaftsjahr 2001/02 übertragen wurde, weiterhin anwendbar.
- (2) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten

Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (3) Im Juni 2002 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Juni 2002 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2002 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

<sup>(3)</sup> ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 258 vom 27.9.2001, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Juni 2002 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

---

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,43319	dänische Kronen
	9,11889	schwedische Kronen
	0,643937	Pfund Sterling

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1188/2002 DER KOMMISSION**

**vom 2. Juli 2002**

**zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2001/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(4)</sup>, und der Produktions- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist in dem Monat nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres festzusetzen.
- (2) Ab dem 1. Januar 1999 wurde das System der besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(5)</sup> geändert. Somit ist die Festset-

zung der Umrechnungskurse auf die besonderen Kurse zwischen dem Euro und den Landeswährungen der Mitgliedstaaten zu beschränken, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen hat zur Folge, dass zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben sowie der Produktions- und gegebenenfalls der Ergänzungsabgaben in Landeswährung im Wirtschaftsjahr 2001/2002 der im Anhang dieser Verordnung festgesetzte besondere Umrechnungskurs heranzuziehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der besondere Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie der Produktionsabgaben und gegebenenfalls der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung heranzuziehen ist, wird für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2001/2002 dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2002 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

<sup>(2)</sup> ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 2. Juli 2002 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2001/2002**

---

Besonderer Umrechnungskurs		
1 EUR =	7,43790	dänische Kronen
	9,30071	schwedische Kronen
	0,620647	Pfund Sterling

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1189/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 2. Juli 2002**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,563 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1190/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 2. Juli 2002**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1157/2002 der Kommission<sup>(5)</sup>.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1157/2002 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1157/2002 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 35.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(2)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	0,00
	mittlerer Qualität	2,23
	niederer Qualität	12,16
1002 00 00	Roggen	27,95
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	27,95
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(4)</sup>	27,95
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	54,99
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(5)</sup>	54,99
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	38,04

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

<sup>(4)</sup> Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

<sup>(5)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 28. Juni 2002 bis 1. Juli 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	117,68	119,28	115,01	87,30	182,60 (**)	172,60 (**)	102,89 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	23,59	18,29	12,90	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,69	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,57 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 25,39 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES****vom 13. Juni 2002****zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2002/533/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Herrn John WINTHER, der dem Rat am 25. April 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der dänischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Mads LEBECH wird als Nachfolger von Herrn John WINTHER für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. RAJOY BREY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 25. Juni 2002****zur Ernennung von drei dänischen Mitgliedern und fünf dänischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

(2002/534/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn Ejgil W. RASMUSSEN, Herrn Søren ANDERSEN und Herrn Anker BOYE, das dem Rat am 3. Mai 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, sowie durch das Ausscheiden von Herrn Kresten PHILIPSEN, Herrn Christian OVERDAL AAGAARD, Frau Else KØBSTRUP und Herrn Kurt HOCKERUP, das dem Rat am 25. April 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, drei Sitze von Mitgliedern bzw. fünf Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind,

auf Vorschlag der dänischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Ernannt werden

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

Herr Laust GROVE VEJLSTRUP als Nachfolger von Herrn Ejgil W. RASMUSSEN,

Frau Helene LUND als Nachfolgerin von Herrn Søren ANDERSEN,

Herr Johnny SØTRUP als Nachfolger von Herrn Anker BOYE,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

Herr Kristian EBBENGAARD als Nachfolger von Herrn Kresten PHILIPSEN,

Herr Jan BOYE als Nachfolger von Herrn Christian OVERDAL AAGAARD,

Herr Per BØDKER ANDERSEN als Nachfolger von Frau Else KØBSTRUP,

Herr Hans TOFT als Nachfolger von Herrn Kurt HOCKERUP,

Herr Sonny BERTHOLD als Nachfolger von Frau Helene LUND

für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. MATAS I PALOU

---

<sup>(1)</sup> ABL L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2002

### über die Inanspruchnahme von drei Schlachthöfen gemäß Anhang II Nummer 7 der Richtlinie 92/119/EWG des Rates durch Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2383)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/535/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Anhang II Nummer 7 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2002 haben die italienischen Veterinärbehörden Ausbrüche von vesikulärer Schweinekrankheit in den Gemeinden Antignate und Romano di Lombardia in den Provinzen L'Aquila und Bergamo mitgeteilt.
- (2) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/119/EWG wurden unverzüglich Schutzzonen um die Seuchenherde abgegrenzt.
- (3) Die Verbringung von Schweinen über öffentliche und private Verkehrswege innerhalb der Schutzzonen wurde verboten.
- (4) Italien hat gemäß Anhang II Nummer 7 Buchstabe d) der Richtlinie 92/119/EWG beantragt, drei Schlachthöfe innerhalb der Schutzzone für die Schlachtung von außerhalb dieser Zone stammenden Schweinen in Anspruch nehmen zu dürfen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

#### Artikel 1

(1) Italien wird ermächtigt, die Schlachthöfe „SACA SUD“, „Pizzetti Aldo srl“ und „M.C. srl Romano di Lombardia“, die in den im Mai 2002 um die Ausbrüche vesikulärer Schweinekrankheit in den Gemeinden Antignate und Romano di Lombardia in den Provinzen L'Aquila und Bergamo abgegrenzten Schutzzonen liegen, unter folgenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen:

- Die Schweine kommen aus außerhalb der um die genannten Seuchenherde abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen liegenden Betrieben und werden ohne Entladung oder Fahrtunterbrechung auf direktem Wege zu den genannten Schlachthöfen befördert;
- der Zugang zu den Schlachthöfen erfolgt über Korridore, die von den italienischen Behörden genau festgelegt werden;
- bei Einfahrt in diesen Korridor werden die Transportfahrzeuge von den italienischen Behörden verplombt; dabei werden die Zulassungsnummer des Fahrzeugs und die Zahl der darin beförderten Schweine vermerkt;
- bei Ankunft im Schlachthof tragen die zuständigen Behörden dafür Sorge, dass
  - i) das Fahrzeug inspiziert und die Plombe entfernt wird;
  - ii) die Zulassungsnummer des Fahrzeugs und die Zahl der beförderten Schweine aufgezeichnet vermerkt werden.

(2) Fahrzeuge, die Schweine zu den Schlachthöfen gemäß Absatz 1 befördern, sind nach dem Entladen der Tiere unverzüglich und unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis 20. Juli 2002.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Italien gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 2002

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 28. Juni 2002**

**zur Änderung der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2387)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/536/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) den Status eines zugelassenen Gebiets bzw. eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet zu erhalten, übermitteln die Mitgliedstaaten die zweckdienlichen Nachweise und die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der Stimmungen der Richtlinie 91/67/EWG gewährleisten.
- (2) In der Entscheidung 2000/308/EG der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Verzeichnisse der hinsichtlich bestimmter Fischseuchen zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe festgelegt.
- (3) Deutschland hat für einen Fischzuchtbetrieb in Niedersachsen den Nachweis für die Zuerkennung des Status eines hinsichtlich IHN und VHS zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet sowie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt, die die Einhaltung der Anforderungen für die Erhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.
- (4) Frankreich hat für einen Fischzuchtbetrieb im Pys de Loire den Nachweis für die Zuerkennung des Status eines hinsichtlich IHN und VHS zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet sowie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt, die die Einhaltung der Anforderungen für die Erhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.
- (5) Italien hat für einen Fischzuchtbetrieb in der autonomen Provinz Trento den Nachweis für die Zuerkennung des

Status eines hinsichtlich IHN und VHS zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet sowie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt, die die Einhaltung der Anforderungen für die Erhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

- (6) Aus den Dokumenten, die Deutschland, Frankreich und Italien für die betreffenden Zuchtbetriebe übermittelt haben, geht hervor, dass diese Betriebe die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Sie sollten daher den Status zugelassener Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet erhalten und in das Verzeichnis zugelassener Fischzuchtbetriebe aufgenommen werden.
- (7) Italien hat einen IHN-Ausbruch im zugelassenen Gebiet „Valle die Laghi“ in der Provinz Trento mitgeteilt. Die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/67/EWG in Bezug auf IHN sind für das betroffene Einzugsgebiet daher nicht mehr erfüllt.
- (8) Die Entscheidung 2002/308/EG ist entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge der Entscheidung 2002/308/EG werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28.

Diese Entscheidung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 2002

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG I

## IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE

1.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE <sup>(1)</sup> IN DÄNEMARK

— Hansted Å	— Lindenberg Å
— Slette Å	— Fåremølle Å
— Hovmølle Å	— Øster Å
— Bredkær Bæk	— Flynder Å
— Grenå	— Hasseris Å
— Vandløb til Kilen	— Damhus Å
— Treå	— Binderup Å
— Resenkær Å	— Karup Å
— Alling Å	— Vidkær Å
— Klostermølle Å	— Gudenåen
— Kastbjerg	— Dybvad Å
— Hvidbjerg Å	— Halkær Å
— Villestrup Å	— Bjørnsholm Å
— Knidals Å	— Storåen
— Karup Å	— Trend Å
— Spang Å	— Århus Å
— Sæby Å	— Lerkenfeld Å
— Simested Å	— Bygholm Å
— Elling Å	— Vester Å
— Skals Å	— Grejs Å
— Uggerby Å	— Lønnerup med tilløb
— Jordbro Å	— Ørum Å

## 1.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN DÄNEMARK

— Dänemark <sup>(2)</sup>.

## 2. IN BEZUG AUF IHN UND VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN DEUTSCHLAND

2.1. BADEN-WÜRTTEMBERG <sup>(3)</sup>

- Isenburger Tal, von der Quelle bis zum Wasserauslass des Betriebs Falkenstein;
- der Eyach und seine Nebenflüsse von den Quellen bis zum ersten flussabwärts gelegenen Wehr bei Haigerloch.

## 3. IN BEZUG AUF IHN UND VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN SPANIEN

## 3.1. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ASTURIEN

**Binnenwassergebiete**

- alle Wassereinzugsgebiete Asturiens;

**Küstengebiete**

- das gesamte Küstengebiet Asturiens.

<sup>(1)</sup> Wassereinzugs- und Küstengebiete innerhalb dieser Gebiete.

<sup>(2)</sup> Einschließlich aller Festlands- und Küstengebiete des dänischen Hoheitsgebiets.

<sup>(3)</sup> Teile von Wassereinzugsgebieten.

## 3.2. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT GALICIEN

**Binnenwassergebiete**

- die Wassereinzugsgebiete von Galicien:
  - einschließlich das Wassereinzugsgebiet des Río Eo, des Río Sil von der Quelle in der Provinz León, des Río Miño von der Quelle bis zur Talsperre von Frieira und des Río Limia von der Quelle bis zur Talsperre von Das Conchas;
  - ausgenommen das Wassereinzugsgebiet des Río Tamega.

**Küstengebiete**

- das Küstengebiet Galiciens von der Mündung des Río Eo (Isla Pancha) bis zum Cabo Silliero der Ría de Vigo;
- das Küstengebiet ab Cabo Silliero bis Punta Picos (Mündung des Miño) gilt als Pufferzone.

## 3.3. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

**Binnenwassergebiete**

- Río Aragón von der Quelle bis zur Talsperre von Caparrosa in der Provinz Navarra,
- Río Gállego von der Quelle bis zur Talsperre von Ardisa,
- Río Sotón von der Quelle bis zur Talsperre von Sotonera,
- Río Isuela von der Quelle bis zur Talsperre von Arguis,
- Río Flúmen von der Quelle bis zur Talsperre von Santa María de Belsue,
- Río Guatizalema von der Quelle bis zur Talsperre von Vadiello,
- Río Cinca von der Quelle bis zur Talsperre von Grado,
- Río Esera von der Quelle bis zur Talsperre von Barasona,
- Río Noguera-Ribagorzana von der Quelle bis zur Talsperre von Santa Ana,
- Río Huecha von der Quelle bis zum Staudamm von Alcala de Moncayo,
- Río Jalón von der Quelle bis zum Staudamm von Alagón,
- Río Huerva von der Quelle bis zur Talsperre von Mezalocha,
- Río Aguasvivas von der Quelle bis zur Talsperre von Moneva,
- Río Martín von der Quelle bis zur Talsperre von Cueva Foradada,
- Río Ecuriza von der Quelle bis zur Talsperre von Ecuriza,
- Río Guadalope von der Quelle bis zur Talsperre von Caspe,
- Río Matarraña von der Quelle bis zur Talsperre von Aguas de Pena,
- Río Pena von der Quelle bis zur Talsperre von Pena,
- Río Guadalaviar-Turia von der Quelle bis zur Talsperre von Generalísimo in der Provinz Valencia,
- Río Mijares von der Quelle bis zur Talsperre von Arenós in der Provinz Castellón.

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Aragón sowie der gesamte Lauf des Río Ebro in der Gemeinschaft gelten als Pufferzone.

## 3.4. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT NAVARRA

**Binnenwassergebiete**

- Río Bidasoa von der Quelle bis zur Mündung,
- Río Leizarán von der Quelle bis zur Talsperre von Leizarán (Muga),
- Río Arakil-Arga von der Quelle bis zur Talsperre von Falces,
- Río Ega von der Quelle bis zur Talsperre von Allo,
- Río Aragón von der Quelle in der Provinz Huesca (Aragón) bis zur Talsperre von Caparrosa (Navarra).

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Navarra sowie der gesamte Lauf des Río Ebro in der Gemeinschaft gelten als Pufferzone.

## 3.5. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT CASTILLA Y LEÓN

**Binnenwassergebiete**

- Río Duero von der Quelle bis zur Talsperre von Aldeávila,
- Río Ebro von der Quelle in der Autonomen Gemeinschaft Cantabria bis zur Talsperre von Sobrón,
- Río Queiles von der Quelle bis zur Talsperre von Los Fayos,
- Río Tiétar von der Quelle bis zur Talsperre von Rosarito,
- Río Alberche von der Quelle bis zur Talsperre von Burguillo.

Alle anderen Wasserläufe der autonomen Gemeinschaft Castilla y León gelten als Pufferzone.

## 3.6. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KANTABRIEN

**Binnenwassergebiete**

Die Wassereinzugsgebiete der folgenden Flüsse von der Quelle bis zur Meeresmündung:

- Río Deva,
- Río Nansa,
- Río Saja-Besaya,
- Río Pas-Pisueña,
- Río Asón,
- Río Agüera.

Die Wassereinzugsgebiete des Río Gandarillas, des Río Escudo und des Río Miera und des Río Campiazo gelten als Pufferzone.

**Küstengebiete**

- Die gesamte kantabrische Küste von der Mündung des Río Delta bis zur Bucht von Ontón.

## 4.A. IN BEZUG AUF IHN UND VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH

## 4.A.1. ADOUR-GARONNE

**Einzugsgebiete**

- Flussbecken der Charente,
- Flussbecken der Seudre,
- Becken der in die Trichtermündung der Gironde einmündenden Flüsse im Departement Charente-Maritime,
- die Einzugsgebiete der Nive und der Nivelles (Pyrénées-Atlantiques),
- Becken der Forges (Landes),
- das Einzugsgebiet der Dronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Les Eglisottes bei Monfourat,
- das Einzugsgebiet der Beauronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Faye,
- das Einzugsgebiet der Valouse (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Etang des Roches Noires,
- das Einzugsgebiet der Paillasse (Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Grand Forge,
- das Einzugsgebiet des Ciron (Lot-et-Garonne und Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Castaing,
- das Einzugsgebiet der Petite Leyre von der Quelle bis zum Staudamm Pont de l'Espine in Argelouse,
- das Einzugsgebiet der Pave (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Pave,
- das Einzugsgebiet des Essource (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Barbe,
- das Einzugsgebiet des Geloux (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm D38 bei Saint Martin d'Oney,
- das Einzugsgebiet des Estrigon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Campet-et-Lamolère,
- das Einzugsgebiet des Estampon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Ancienne Minoterie bei Roquefort,
- das Einzugsgebiet der Gélise (Landes, Lot et Garonne) von der Quelle bis zum Staudamm unterhalb des Zusammenflusses von Gélise und Osse,

- das Einzugsgebiet des Magescq (Landes) von der Quelle bis zur Mündung,
- das Einzugsgebiet der Luys von der Quelle bis zum Staudamm Moulin d'Oro,
- das Einzugsgebiet des Neez von der Quelle bis zum Staudamm Jurançon,
- das Einzugsgebiet des Beez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Nay,
- das Einzugsgebiet des Gave de Cauterets (Hautes Pyrénées) von der Quelle des Calypso bis zum Staudamm des Kraftwerks von Soulom.

#### **Küstengebiete**

- Die gesamte Atlantikküste zwischen der Nordgrenze des Küstenstreifens des Departements Vendée und der Südgrenze des Küstenstreifens des Departements Charente-Maritime.

#### 4.A.2. LOIRE-BRETAGNE

##### **Binnenwassergebiete**

- alle Wassereinzugsgebiete in der Bretagne, ausgenommen folgende:
  - Vilaine,
  - Aven,
  - Ster-Goz,
  - Unterlauf des Elorn;
- Flussbecken der Sèvre Niortaise;
- Flussbecken des Lay;
- die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:
  - das Einzugsgebiet der Vienne von der Quelle bis zum Staudamm von Châtelleraut im Department Vienne;
  - das Einzugsgebiet der Gartempe von der Quelle bis zum Staudamm von (vergittert) von Saint Pierre de Maillé im Department Vienne;
  - das Einzugsgebiet der Creuse von der Quelle bis zum Staudamm von Bénavent im Department Indre;
  - das Einzugsgebiet des Suin von der Quelle bis zum Staudamm von Douadic im Department Indre;
  - das Einzugsgebiet der Claise von der Quelle bis zum Staudamm von Bossay-sur-Claise im Department Indre et Loire;
  - das Einzugsgebiet der Bäche Velleches und Trois Moulins von der jeweiligen Quelle bis zu dem Staudamm der Trois Moulins im Department Vienne;
  - die Becken der atlantischen Küstenflüsse im Department Vendée.

##### **Küstengebiete**

- die gesamte bretonische Küste, ausgenommen
  - Rade de Brest,
  - Anse de Camaret,
  - das Küstengebiet zwischen der Pointe de Trévignon und der Laïta-Mündung,
  - das Küstengebiet zwischen Tohon-Mündung und Department-Grenze.

#### 4.A.3. SEINE-NORMANDIE

##### **Binnenwassergebiete**

- Flussbecken der Sélune.

#### 4.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH

##### 4.B.1. LOIRE-BRETAGNE

##### **Binnenwassergebiete**

- Loire-Becken: Einzugsgebiet des Oberlaufs des Huisne von der Quelle der Wasserläufe bis zu den Staudämmen Ferté-Bernard.

**4.C. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH****4.C.1. LOIRE-BRETAGNE****Binnenwassergebiete**

- Die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:
  - das Einzugsgebiet des Anglin von der Quelle bis zu den Staudämmen von
    - EDF von Châtelleraut (Vienne) im Department Vienne;
    - Saint Pierre de Maillé (Gartempe) im Department Vienne;
    - Bénavent (Creuse) im Department Indre;
    - Douadic (Suin) im Department Indre;
    - Bossay-sur-Claise (Claise) im Department Indre et Loire.

**5.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN IRLAND**

- Irland <sup>(1)</sup>, ausgenommen Cape Clear Island.

**5.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN IRLAND**

- Irland <sup>(1)</sup>.

**6.A. IN BEZUG AUF IHN UND VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN****6.A.1. REGION TRENTINO ALTO ADIGE, AUTONOME PROVINZ TRENTO****Binnenwassergebiete**

- Val di Fiemme und Val di Fassa: Wassereinzugsgebiet des Avisio von der Quelle bis zur Talsperre von Stramentizzo;
- Val delle Sorne: Wassereinzugsgebiet der Sorna von der Quelle bis zur Talsperre (Wasserkraftwerk der Gemeinde Chizzola (Ala) vor der Einmündung in den Adige);
- Torrente Adanà: Wassereinzugsgebiet des Adanà von der Quelle bis zu den verschiedenen Talsperren unterhalb des Bauernhofs Armani Cornelio-Lardaro;
- Rio Manes: Gebiet, in dem das Wasser des Manes aufgehalten und zu einem Wasserfall 200 m unterhalb des Bauernhofs ‚Troticoltura Giovanelli‘ in der Gemeinde La Zinquantina geleitet wird.

**6.A.2. REGION LOMBARDEI, PROVINZ BRESCIA****Binnenwassergebiete**

- Ogliolo: Wassereinzugsgebiet des Ogliolo von der Quelle bis zum Wasserfall (unterhalb des Adamello Fischzuchtbetriebs), wo der Ogliolo in den Oglio mündet.

**6.A.3. REGION UMBRIEN, PROVINZ PERUGIA****Binnenwassergebiete**

- Lago Trasimeno: Trasimeno-See.

**6.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN****6.B.1. REGION TRENTINO-ALTO ADIGE, AUTONOME PROVINZ TRENTO****Binnenwassergebiete**

- Valle dei Laghi: Wassereinzugsgebiet der Seen von San Massenza, Toblino und Cavedine zur stromabwärts gelegenen Talsperre am Südende des Sees von Cavedine (Wasserkraftwerk der Gemeinde Torbole).

<sup>(1)</sup> Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

**7.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN SCHWEDEN**

- Schweden <sup>(1)</sup>:
- ausgenommen der Gebietsstreifen an der Westküste im Umkreis von 20 km um den Fischzuchtbetrieb der Insel Björkö sowie das Mündungs- und Wassereinzugsgebiet der Flüsse Göta und Säve bis zur jeweils ersten Migrationgrenze (bei Trollhättan bzw. der Einmündung in den Aspen-See).

**7.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN SCHWEDEN**

- Schweden <sup>(1)</sup>.

**8. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, AUF DEN KANALINSELN UND DER INSEL MAN**

- Großbritannien <sup>(1)</sup>,
- Nordirland <sup>(1)</sup>,
- Guernsey <sup>(1)</sup>,
- Insel Man <sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

## ANHANG II

## IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE

## 1. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN BELGIEN

1.	La Fontaine aux truites	B-6769 Gérouville
----	-------------------------	-------------------

## 2. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DÄNEMARK

1.	Vork Dambrug	DK-6040 Egtved
2.	Egebæk Dambrug	DK-6880 Tarm
3.	Bækkelund Dambrug	DK-6950 Ringkøbing
4.	Borups Geddeopdræt	DK-6950 Ringkøbing
5.	Bornholms Lakseklækkeri	DK-3730 Nexø
6.	Langes Dambrug	DK-6940 Lem St.
7.	Brænderigårdens Dambrug	DK-6971 Spjald
8.	Siglund Fiskeopdræt	DK-4780 Stege

## 3. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND

## 3.1. NIEDERSACHSEN

1.	Jochen Moeller	Fischzucht Harkenbleck D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2.	Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen	(Brutanlage) D-37586 Dassel
3.	Dr. R. Rosengarten	Forellenzucht Sieben Quellen D-49124 Georgsmarienhütte
4.	Klaus Kröger	Fischzucht Klaus Kröger D-21256 Handeloh Wörme
5.	Ingeborg Riggert-Schlumbohm	Forellenzucht W. Riggert D-29465 Schnega
6.	Volker Buchtman	Fischzucht Nordbach D-21441 Garstedt
7.	Sven Kramer	Forellenzucht Kaierde D-31073 Delligsen
8.	Hans-Peter Klusak	Fischzucht Grönegau D-49328 Melle
9.	F. Feuerhake	Forellenzucht Rheden D-31039 Rheden
10.	Horst Pöpke	Fischzucht Pöpke Hauptstraße 14 D-21745 Hemmoor

## 3.2. THÜRINGEN

1.	Firma Tautenhahn	D-98646 Troststadt
2.	Thüringer Forstamt Leinefelde	Fischzucht Worbis D-37327 Leinefelde
3.	Fischzucht Salza GmbH	D-99734 Nordhausen-Salza
4.	Fischzucht Kindelbrück GmbH	D-99638 Kindelbrück
5.	Reinhardt Strecker	Forellenzucht Orgelmühle D-37351 Dingelstadt

## 3.3. BADEN-WÜRTTEMBERG

1.	Heiner Feldmann	Riedlingen/Neufra D-88630 Pfullendorf
2.	Walter Dietmayer	Forellenzucht Walter Dietmayer, Hettingen, D-72501 Gammertingen
3.	Heiner Feldmann	Bad Waldsee D-88630 Pfullendorf
4.	Heiner Feldmann	Bergatreute D-88630 Pfullendorf
5.	Oliver Fricke	Anlage Wuchzenhofen, Boschenmühle D-87764 Mariasteinbach-Legau 13 ½
6.	Peter Schmaus	Fischzucht Schmaus, Steinental D-88410 Steinental/Hauerz
7.	Josef Schnetz	Fenkenmühle D-88263 Horgenzell
8.	Erwin Steinhart	Quellwasseranlage Steinhart, Hettingen D-72513 Hettingen
9.	Hugo Strobel	Quellwasseranlage Otterswang, Sägmühle D-72505 Hausen am Andelsbach
10.	Reinhard Lenz	Forsthaus, Gaimühle D-64759 Sensbachtal
11.	Peter Hofer	Sulzbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
12.	Stephan Hofer	Oberer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
13.	Stephan Hofer	Unterer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
14.	Stephan Hofer	Schelklingen D-78727 Aisteig/Oberndorf
15.	Hubert Schuppert	Brutanlage: Obere Fischzucht Mastanlage: Untere Fischzucht D-88454 Unteressendorf

16.	Johannes Dreier	Brunnentobel D-88299 Leutkirch/Hebrachhofen
17.	Peter Störk	Wagenhausen D-88348 Saulgau
18.	Erwin Steinhart	Geislingen/St. D-73312 Geislingen/St.
19.	Joachim Schindler	Forellenzucht Lohmühle D-72275 Alpirsbach
20.	Heribert Wolf	Forellenzucht Sohnius D-72160 Horb-Diessen
21.	Claus Lehr	Forellenzucht Reinerzau D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22.	Hugo Hager	Bruthausanlage D-88639 Walbertsweiler
23.	Hugo Hager	Waldanlage D-88639 Walbertsweiler
24.	Gumpper und Stöll GmbH	Forellenhof Rössle, Honau D-72805 Liechtenstein
25.	Ulrich Ibele	Pfrungen D-88271 Pfrungen
26.	Hans Schmutz	Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsan- lage 3 (Hausanlage) D-89155 Erbach
27.	Wilhelm Drafehnh	Obersimonswald D-77960 Seelbach
28.	Wilhelm Drafehnh	Brutanlage Seelbach D-77960 Seelbach
29.	Franz Schwarz	Oberharmersbach D-77784 Oberharmersbach
30.	Meinrad Nuber	Langenenslingen D-88515 Langenenslingen
31.	Anton Spieß	Höhmühle D-88353 Kifleg
32.	Karl Servay	Osterhofen D-88339 Bad Waldsee
33.	Kreissportfischereiverein Biberach	Warthausen D-88400 Biberach
34.	Hans Schmutz	Gossenzugen D-89155 Erbach
35.	Reinhard Rösch	Haigerach D-77723 Gengenbach

36.	Harald Tress	Unterlauchringen D-79787 Unterlauchringen
37.	Alfred Tröndle	Tiefenstein D-79774 Albbruck
38.	Alfred Tröndle	Unteralpfen D-79774 Unteralpfen
39.	Peter Hofer	Schenkenbach D-78727 Aigsteg/Oberndorf
40.	Heiner Feldmann	Bainders D-88630 Pfullendorf
41.	Andreas Zordel	Fischzucht Im Gänsebrunnen D-75305 Neuenbürg
42.	Hans Fischböck	Forellenzucht am Kocherursprung D-73447 Oberkochen
43.	Hans Fischböck	Fischzucht D-73447 Oberkochen
44.	Josef Dürr	Forellenzucht Igersheim D-97980 Bad Mergentheim
45.	Kurt Englerth und Sohn GBR	Anlage Berneck D-72297 Seewald
46.	Fischzucht Anton Jung	Anlage Rohrsee D-88353 Kisslegg
47.	Staatliches Forstamt Wangen	Anlage Karsee D-88239 Wangen i.A.
48.	Simon Phillipson	Anlage Weissenbronnen D-88364 Wolfegg
49.	Hans Kläiber	Anlage Bad Wildbad D-75337 Enzklösterle
50.	Josef Hönig	Forellenzucht Hönig D-76646 Bruchsal-Heidelsheim
51.	Werner Baur	Blitzenreute D-88273 Fronreute-Blitzenreute
52.	Gerhard Weihmann	Mägerkingen D-72574 Bad Urach-Seeburg
53.	Hans und Hubert Belser GBR	Dettingen D-72401 Haigerloch-Gruol
54.	Staatliche Forstämter Ravensburg und Wangen	Altdorfer Wald D-88214 Ravensburg
55.	Anton Jung	Bunkhoferweiher, Schanzwiesweiher und Häcklerweiher D-88353 Kisslegg

56.	Hildegart Litke	Holzweiher D-88480 Achtstetten
57.	Werner Wägele	Ellerazhofer Weiher D-88319 Aitrach
58.	Ernst Graf	Hatzenweiler Osterbergstr. 8 D-88239 Wangen-Hatzenweiler
59.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Obereisenbach Argenweg 50 D-88085 Langenargen
60.	Johann-Georg Huchler	Gutzell Ochsenhauserstr. 17 D-88484 Gutzell
61.	Meinrad Nuber	Ochsenhausen Obere Wiesen 1 D-88416 Ochsenhausen
62.	Bezirksfischereiverein Nagoldtal e.V.	Kentheim Lange Steige 34 D-75365 Calw
63.	Berd und Volker Fähnrich	Neumühle D-88260 Ratzenried-Argenbühl

## 3.4. NORDRHEIN-WESTFALEN

1.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Hirschquelle D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Am Oelbach D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3.	Hugo Rameil und Söhne	Sauerländer Forellenzucht D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4.	Peter Horres	Ovenhausen, Jätzer Mühle D-37671 Höxter
5.	Wolfgang Middendorf	Fischzuchtbetrieb Middendorf D-46348 Raesfeld

## 3.5. BAYERN

1.	Gerstner Peter	(Forellenzuchtbetrieb Juraquell) Wellheim D-97332 Volkach
2.	Werner Ruf	Fischzucht Wildbad D-86925 Fuchstal-Leeder
3.	Rogg	Fisch Rogg D-87751 Heimertingen

## 3.6. SACHSEN

1.	Anglerverband Südsachsen ‚Mulde/Elster‘ e.V.	Forellenanlage Schlettau D-09487 Schlettau
2.	H. und G. Ermisch GbR	Forellen- und Lachszucht D-01844 Langburkersdorf

## 3.7. HESSEN

1.	Hermann Rameil	Fischzuchtbetriebe Hermann Rameil D-34560 Fritzlar
----	----------------	---

## 4. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN SPANIEN

## 4.1. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

1.	Truchas del Prado	in Alcalá de Ebro, Provinz Zaragoza (Aragón)
----	-------------------	--

## 5.A. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH

## 5.A.1. ADOUR-GARONNE

1.	Pisciculture de Sarrance	F-64490 Sarrance (Pyrénées-Atlantiques)
2.	Pisciculture des Sources	F-12540 Cornus (Aveyron)
3.	Pisciculture de Pissos	F-40410 Pissos (Landes)
4.	Pisciculture de Tambareau	F-40000 Mont-de-Marsan (Landes)
5.	Pisciculture ‚Les Fontaines d'Escot‘	F-64490 Escot (Pyrénées-Atlantiques)
6.	Pisciculture de la Forge	F-47700 Casteljaloux (Lot-et-Garonne)

## 5.A.2. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture du Moulin du Roy	F-62156 Rémy (Pas-de-Calais)
2.	Pisciculture du Bléquin	F-62380 Séninghem (Pas-de-Calais)

## 5.A.3. AQUITAINE

1.	SARL Salmoniculture de la Ponte — Station d'alevinage du Ruisseau blanc	Le Meysout F-40120 Arue
----	---	----------------------------

## 5.A.4. DROME

1.	Pisciculture ‚Sources de la Fabrique‘	40, Chemin de Robinson F-26000 Valence
----	---------------------------------------	---

## 5.A.5. HAUTE-NORMANDIE

1.	Pisciculture des Godeliers	F-27210 Le Torpt
----	----------------------------	------------------

## 5.A.6. LOIRE-BRETAGNE

1.	SCEA ‚Trites du lac de Cartravers‘	Bois-Boscher F-22460 Merleac (Côtes-d'Armor)
2.	Pisciculture du Thélohier	F-35190 Cardroc (Ille-et-Vilaine)
3.	Pisciculture de Plainville	F-28400 Marolles-les-Buis (Eure-et-Loir)
4.	Pisciculture Rémon à Parné-sur-Roc	SARL Rémon — 21, rue de la Véquerie F-53260 Parné-sur-Roc (Mayenne)

## 5.A.7. RHIN-MEUSE

1.	Pisciculture du ruisseau de Dompierre	F-55300 Lacroix-sur-Meuse (Meuse)
2.	Pisciculture de la source de la Deüe	F-55500 Cousances-aux-Bois (Meuse)

## 5.A.8. RHONE-MEDITERRANEE-CORSE

1.	Pisciculture Charles Murgat	Les Fontaines F-38270 Beaufort (Isère)
----	-----------------------------	---

## 5.A.9. SEINE-NORMANDIE

1.	Pisciculture du Vaucheron	F-55130 Gondrecourt-le-Château (Meuse)
----	---------------------------	--

## 5.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH

## 5.B.1. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture de Sangheen	F-62102 Calais (Pas-de-Calais)
----	--------------------------	--------------------------------

## 6. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN

## 6.1. REGION: FRIAUL JULISCH-VENEZIEN

**Stella-Becken**

1.	Azienda ittica agricola Collavini Mario	Via Tiepolo 12, I-33032 Bertolo (UD) — Nr. I096UD005
----	---	--

## 6.2. REGION: AUTONOME PROVINZ TRENTO

**Noce-Becken**

1.	Ass. Pescatori Solandri (Loc. Fucine)	Cavizzana
----	---------------------------------------	-----------

**Brenta-Becken**

2.	Campestrin Giovanni	Telve Valsugana (Fontane)
3.	Ittica Resenzola Serafini	Grigno
4.	Ittica Resenzola Selva	Grigno
5.	Leonardi F.lli	Levico Terme (S. Giuliana)
6.	Dellai Giuseppe-Trot. Valsugana	Grigno (Fontana Secca, Maso Puele)
7.	Capello Paolo	Via Zacconi 21, Loc. Maso Fontane, Roncegno

**Adige-Becken**

8.	Celva Remo	Pomarolo
9.	Margonar Domenico	Ala (Pilcante)
10.	Degiuli Pasquale	Mattarello (Regole)
11.	Tamanini Livio	Vigolo Vattaro
12.	Troticoltura Istituto Agrario di S. Michele a/A.	S. Michele all'Adige

**Sarca-Becken**

13.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Ragoli (Pez)
14.	Stab. Giudicariese La Mola	Tione (Delizia d'Ombra)
15.	Azienda Agricola La Sorgente s.s.	Tione (Saone)
16.	Fonti del Dal s.s.	Lomaso (Dasindo)
17.	Comfish Srl (ex Paletti)	Preore (Molina)
18.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Tenno (Pranzo)
19.	Troticoltura ‚La Fiana‘	Di Valenti Claudio (Bondo)

**Chiese-Becken**

20.	Facchini Emiliano	Pieve di Bono (Agrone)
-----	-------------------	------------------------

## 6.3. REGION: UMBRIEN

**Nera-Tal**

1.	Impianto Ittogenico provinciale	Loc Ponte di Cerreto di Spoleto (PG) — Public Plant (Province of Perugia)
----	---------------------------------	---

## 6.4. REGION: VENETO

**Astico-Becken**

1.	Centro Ittico Valdastico	Valdastico (Veneto, Provinz Vicenza)
----	--------------------------	--------------------------------------

**Lietta-Becken**

2.	Azienda Agricola Lietta sas	Via Rai 3, I-31010 Ormelle (TV) — Nr. 052TV074
----	-----------------------------	--

## 7. IN BEZUG AUF VHS UND/ODER IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ÖSTERREICH

1.	Alois Köttl	Forellenzucht Alois Köttl A-4872 Neukirchen a. d. Vöckla“
----	-------------	--

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 2. Juli 2002****mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in Australien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2448)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/537/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/7/EG<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG trifft die Kommission Maßnahmen, wenn es im Gebiet eines Drittlands zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer in der Richtlinie 82/894/EWG aufgeführten Krankheit kommt oder zu befürchten ist, dass eine Zoonose,

eine andere Krankheit oder irgendein anderer Umstand die menschliche oder tierische Gesundheit ernsthaft gefährden könnte.

- (2) In der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/556/EG der Kommission<sup>(9)</sup>, sind Infektionskrankheiten, darunter auch die Newcastle-Krankheit, aufgelistet, die insbesondere aufgrund ihrer Verschleppung durch den Handel und die Einfuhr die Tierbestände der Gemeinschaft gefährden.
- (3) Am 13. Mai 2002 hat Australien einen Ausbruch von Newcastle-Krankheit (ND) in einem Legehennenbestand im Bundesstaat Victoria bestätigt.
- (4) Australien hat mitgeteilt, dass die bei diesem jüngsten Ausbruch festgestellten virulenten ND-Viren mit dem Erreger, der in den Jahren 1998 bis 2000 für die schwerwiegende ND-Epidemie in dem an den Bundesstaat Victoria angrenzenden Bundesstaat New South Wales verantwortlich war, nahezu identisch sind.
- (5) Die damaligen Ausbrüche wurden auf einen endemischen, avirulenten Stamm des ND-Virus zurückgeführt, das mutationsbedingt virulent geworden ist.
- (6) Eine in den letzten Monaten des Jahres 2000 durchgeführte Erhebung erbrachte den serologischen Nachweis, dass die meisten australischen Regionen dem ND-Virus ausgesetzt waren, es wurde jedoch mitgeteilt, dass in seropositiven Geflügelfarmen keine virulenten Viren isoliert wurden.
- (7) Das Wiederauftreten virulenter ND-Viren und die Ergebnisse der genannten Erhebung lassen angesichts dieses neuen Ausbruches darauf schließen, dass in australischen Geflügelbeständen dennoch virulente ND-Viren zirkulieren.
- (8) Die Seuchenlage und die von den australischen Behörden geplante Kontrollstrategie müssen geklärt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(7)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 27.

<sup>(8)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58.

<sup>(9)</sup> ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 27.

- (9) Gemäß der Entscheidung 94/984/EG<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/659/EG<sup>(11)</sup>, der Entscheidung 96/482/EG<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/183/EG<sup>(13)</sup>, sowie der Entscheidung 97/221/EG<sup>(14)</sup>, der Entscheidung 2000/572/EG<sup>(15)</sup>, der Entscheidung 2000/585/EG<sup>(16)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/219/EG<sup>(17)</sup>, der Entscheidung 2000/609/EG<sup>(18)</sup>, zuletzt geändert durch die 2000/782/EG<sup>(19)</sup>, bzw. der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission<sup>(20)</sup> müssen die australischen Veterinärbehörden vor jeglichem Versand von lebendem Geflügel und Bruteiern, von lebenden Laufvögeln und Bruteiern, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Geflügelfleisch-erzeugnissen und Zubereitungen aus Geflügelfleisch bescheinigen, dass Australien frei von Newcastle-Krankheit ist. Die australischen Veterinärbehörden haben der Kommission mitgeteilt, dass seit diesem jüngsten Ausbruch vorläufig keine Bescheinigungen mehr ausgestellt werden.
- (10) Bis die etwaigen Risiken, die mit der Einfuhr von Geflügel und Geflügelfleischerzeugnissen aus Australien angesichts der vorherrschenden Seuchelage einhergehen, Neubewertet wurden, ist es zum Schutz der Gemeinschaft sowie im Interesse der Klarheit und Transparenz angezeigt, vorbehaltlich einer angemessenen Ausnahmeregelung vorläufig ein allgemeines Einfuhrverbot für lebendes Geflügel und seine Bruteier, lebende Laufvögel und ihre Bruteier, frisches Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Geflügelfleischerzeugnisse und Zubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder daraus hergestellt wurden, aus dem Hoheitsgebiet Australiens zu verhängen.
- (11) Gemäß der Entscheidung 2000/609/EG über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln ist die Einfuhr aus ND-infizierten Ländern unter bestimmten Umständen zulässig. Entsprechend sollte eine besondere Bescheinigung festgelegt werden, auf deren Grundlage die Einfuhr von Laufvogelfleisch für den menschlichen Verzehr vorbehaltlich der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen wie der Untersuchung von Schlachtlaufvögeln auf Newcastle-Krankheit, bevor das Fleisch in die Gemeinschaft versendet wird, genehmigt werden kann.
- (12) In der Entscheidung 97/222/EG der Kommission<sup>(21)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/184/EG<sup>(22)</sup>, sind die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen genehmigen können, sowie Behandlungen festgelegt, mit denen sich das Risiko, dass Seuchenerreger über derartige Erzeug-

nisse übertragen werden, mindern lässt. Welcher Behandlung ein Erzeugnis unterzogen werden muss, hängt vom Gesundheitsstatus des Herkunftslandes in Bezug auf die Tierart ab, von der das Fleisch gewonnen wurde. Die vorgegebene Behandlung für Geflügelfleischerzeugnisse aus Australien ist demnach entsprechend zu ändern.

- (13) Zum Zwecke dieser Entscheidung bedeutet Fleisch von Geflügel, Federwild, Zuchtfederwild und Laufvögeln Fleisch für den menschlichen Verzehr; Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, Arzneimitteln oder technischen Produkten, das Gegenstand einer überwachten Einfuhr ist, fällt nicht darunter.
- (14) Die Vorschriften dieser Entscheidung werden angesichts der Seuchenentwicklung und der von den australischen Behörden künftig mitgeteilten Informationen überprüft.
- (15) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebendem Geflügel und seinen Bruteiern, von lebenden Laufvögeln und ihren Bruteiern, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Geflügelfleischerzeugnissen und Zubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder daraus hergestellt wurden, aus australischem Hoheitsgebiet, ausgenommen Rohmaterial, das die Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG erfüllt.

#### Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 ist die Einfuhr von frischem Fleisch von Laufvögeln vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung im Anhang dieser Entscheidung zu genehmigen.

#### Artikel 3

Abweichend von Artikel 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen, soweit das in das Fleischerzeugnis eingegangene Geflügelfleisch gemäß Teil IV Abschnitt B, C oder D des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG behandelt wurde.

#### Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Geflügelfleischerzeugnissen und Zubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder daraus hergestellt wurden, soweit das Fleisch von Tieren stammt, die vor dem 13. Mai 2002 geschlachtet wurden.

<sup>(10)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

<sup>(11)</sup> ABl. L 232 vom 30.8.2001, S. 19.

<sup>(12)</sup> ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13.

<sup>(13)</sup> ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 56.

<sup>(14)</sup> ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 32.

<sup>(15)</sup> ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19.

<sup>(16)</sup> ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

<sup>(17)</sup> ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 27.

<sup>(18)</sup> ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 9.

<sup>(19)</sup> ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 37.

<sup>(20)</sup> ABl. L 281 vom 25.10.2001, S. 24.

<sup>(21)</sup> ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39.

<sup>(22)</sup> ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 61.

(2) Die Veterinärbescheinigungen, die Einfuhrsendungen im Sinne von Absatz 1 begleiten müssen, sind je nach Art um folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Frisches Geflügelfleisch/Frisches Fleisch von Laufvögeln/Frisches Fleisch von Federwild/Frisches Fleisch von Zuchtfederwild/Geflügelfleischerzeugnis/Zubereitung aus Geflügelfleisch (\*) gemäß der Entscheidung 2002/537/EG.

(\*) Nichtzutreffendes streichen“

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung gilt ab dem 6. Juli 2002.

*Artikel 7*

Sie gilt bis 1. Dezember 2002.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung für zum Verzehr bestimmtes frisches Fleisch von Zuchtlaufvögeln aus Australien <sup>(1)</sup>**

*Hinweis für den Einführer:* Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt, und das Original muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. VERSENDER (Name und vollständige Anschrift)	2. VETERINÄRBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
4. EMPFÄNGER (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunftsland: AUSTRALIEN
8. Verladeort:	5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Zentralbehörde): 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
9.1. Transportmittel <sup>(2)</sup> : 9.2. Plombennummer <sup>(3)</sup> :	6. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Lokalbehörde):
10.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 10.2. Endbestimmung:	7. Anschrift des (der) Betriebs(-e): 7.1. Schlachthof: 7.2. Zerlegungsbetrieb <sup>(4)</sup> : 7.3. Kühllager <sup>(4)</sup> :
12.1. Laufvogelart: 12.2. Art der Teilstücke:	11. Veterinärkontrollnummer(n) des (der) Betriebs(-e): 11.1. Schlachthof: 11.2. Zerlegungsbetrieb <sup>(4)</sup> : 11.3. Kühllager <sup>(4)</sup> :
13.1. Art der Verpackung: 13.2. Angaben zur Identifizierung der Sendung:	14. Menge: 14.1. Nettogewicht (in kg): 14.2. Anzahl Packstücke:

*Anmerkung:* Für jede Sendung Fleisch von Zuchtlaufvögeln ist eine separate Bescheinigung vorzulegen.

<sup>(1)</sup> Als frisches Fleisch von Laufvögeln gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, von Zuchtlaufvögeln, die zur Haltbarmachung außer einer Kältebehandlung keiner anderen Behandlung unterzogen wurden. Vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre verpacktes Fleisch muss ebenfalls von einer nach diesem Muster ausgestellten Bescheinigung begleitet sein.

<sup>(2)</sup> Transportmittel sowie Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.

<sup>(3)</sup> Fakultativ.

<sup>(4)</sup> Falls nicht zutreffend, streichen.

## Muster

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG:****I. Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. AUSTRALIEN ist frei von Geflügelpest im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE.
2. Das vorstehend beschriebene entbeinte und enthäutete frische Fleisch wurde von Zuchtlaufvögeln gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
  - 2.1. Sie wurden vor der Schlachtung bzw. seit dem Schlupf während mindestens drei Monaten im Hoheitsgebiet von AUSTRALIEN gehalten.
  - 2.2. Sie wurden vor der Schlachtung während mindestens drei Monaten in Betrieben aufgezogen/gehalten,
    - 2.2.1. die zur Feststellung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert werden;
    - 2.2.2. die nicht wegen Vorliegen einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich sind, gesperrt sind;
    - 2.2.3. in denen in den letzten sechs Monaten kein Fall von Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest und um die im Umkreis von 10 km um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, zumindest in den letzten drei Monaten kein Fall von Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest aufgetreten ist.
  - 2.3. Sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten geschlachtet.
  - 2.4. Sie wurden:
    - 2.4.1. nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft <sup>(5)</sup>;
    - 2.4.2. mit einem inaktivierten Impfstoff, der die Anforderungen der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission erfüllt, gegen Newcastle-Krankheit geimpft <sup>(5)</sup>;
    - 2.4.3. mit einem Lebendimpfstoff, der die Anforderungen der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission nicht erfüllt, gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, jedoch nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung <sup>(5)</sup>.
  - 2.5. Sie wurden entweder:
    - 2.5.1. durch Virusisolationstest, bei dem keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von mehr als 0,4 festgestellt wurden, auf Newcastle-Krankheit untersucht, und zwar entweder anhand
      - 2.5.1.1. einer Zufallsauswahl von Luftröhrenabstrichen, die bei der Schlachtung von mindestens 60 Tieren jedes betroffenen Bestands entnommen werden, soweit die Tiere aus australischen Landesteilen, ausgenommen dem Bundesstaat Victoria, stammen <sup>(5)</sup>;
      - 2.5.1.2. oder von Luftröhrenabstrichen einzelner Tiere, soweit die Tiere aus dem Bundesstaat Victoria stammen <sup>(5)</sup>;
 oder sie:
      - 2.5.2. stammen aus Betrieben, die während mindestens sechs Monaten im Rahmen eines statistisch fundierten Stichprobenplans mit Negativbefund <sup>(6)</sup> auf Newcastle-Krankheit untersucht wurden <sup>(5)</sup>.
    - 2.5.3. Der Virusisolationstest gemäß Nummer 2.5.1 und 2.5.2 wurde in einem von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen Labor nach Diagnosemethoden durchgeführt, die den Anforderungen von Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG <sup>(7)</sup> genügen.
  - 2.5.4. Sie sind in den 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die die Garantianforderungen gemäß den Nummern 2.5.1 und 2.5.2 nicht erfüllen.
  - 2.6. Sie sind während des Transports zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen, die mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert sind.
  - 2.7. Beim Umgang mit den Tieren vor der Schlachtung und bei der Schlachtung als solcher waren die Bedingungen der Richtlinie 93/119/EG erfüllt.

<sup>(5)</sup> Ankreuzen und ggf. ausfüllen.

<sup>(6)</sup> Bei nicht geimpften Beständen erfolgt die Untersuchung serologisch, bei geimpften Beständen anhand von Luftröhrenabstrichen.

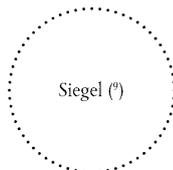
<sup>(7)</sup> ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

3. Das vorstehend beschriebene entbeinte und enthäutete frische Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:
- 3.1. Es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Erschlachtung des Fleisches nicht wegen Verdacht auf oder Vorliegen von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt waren und um die zumindest in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.
- 3.2. Es ist während seiner Erschlachtung, Zerlegung, Lagerung oder Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, die die Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht erfüllen.

## II. Genusstauglichkeitsbescheinigung

4. Die in den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegten Rückstandsplänen festgelegten Garantieforderungen für lebende Tiere und ihre Erzeugnisse sind erfüllt.
5. Das vorstehend beschriebene entbeinte und enthäutete frische Fleisch wurde von Laufvögeln gewonnen, die
- entweder bei der Ankunft im Schlachthof von einer von dem für den Herkunftsbetrieb verantwortlichen Tierarzt ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet waren, aus der hervorgeht, dass die Tiere in den 72 Stunden vor dem Verladen im Herkunftsbetrieb der Schlacht tieruntersuchung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen wurden,
  - oder die in den 72 Stunden unmittelbar vor der Schlachtung im zugelassenen Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen wurden.
6. Die Laufvögel wurden in einem Schlachthof geschlachtet, der gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates zugelassen und der für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.
7. Die Betriebe, in denen das Fleisch erschlachtet, manipuliert und zerlegt wurde, wurden vor ihrer Benutzung zur Gewinnung des unter diese Bescheinigung fallenden Fleisches unter amtlicher Aufsicht gründlich gereinigt und desinfiziert.
8. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt außerdem folgende Anforderungen:
- 8.1. Es wurde unter hygienisch einwandfreien Bedingungen im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG manipuliert.
- 8.2. Es wurde gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden;
- 8.3. Es wurde in Betrieben zerlegt<sup>(8)</sup> und gelagert<sup>(8)</sup> die zu diesem Zweck von der zuständigen australischen Behörde zugelassen wurden, die die Anforderungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllen und die für diesen Zweck angemessen ausgestattet sind.
- 8.4. Es ist während der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keiner Zeit mit Fleisch in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG nicht erfüllt.
9. Das unter diese Bescheinigung fallende Fleisch<sup>(8)</sup>/die Verpackung des unter diese Bescheinigung fallenden Fleisches<sup>(8)</sup> ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch<sup>(8)</sup>:
- von Tieren stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof geschlachtet und untersucht wurden, und
  - in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde.
10. Das Transportmittel und die Bedingungen, unter denen die unter diese Bescheinigung fallende Fleischsendung verladen wurde, entsprachen den Hygieneanforderungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG.

Ausgestellt in ..... am .....



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)<sup>(9)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung  
des Unterzeichneten)

<sup>(8)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(9)</sup> Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 28. Juni 2002**

**zur Änderung der Entscheidung 2002/383/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Frankreich, Deutschland und Luxemburg**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2382)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/538/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Schweinehaltungsbetrieben in bestimmten französischen, deutschen und luxemburgischen Grenzgebieten sind Ausbrüche von klassischer Schweinepest festgestellt worden. In diesen Gebieten werden auch in der Schwarzwildpopulation Seuchenherde verzeichnet.
- (2) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen können diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft gefährden.
- (3) Frankreich, Deutschland und Luxemburg haben Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/89/EG getroffen.
- (4) Die Kommission hat bisher folgende Entscheidungen getroffen: i) Entscheidung 1999/335/EG vom 7. Mai 1999 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz <sup>(4)</sup>; ii) Entscheidung 2002/161/EG zur Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in saarländischen und nordrhein-westfälischen Schwarzwildbeständen und zur Notimpfung von Wildschweinen in Rheinland-Pfalz und im Saarland <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch

Entscheidung 2002/531/EG <sup>(6)</sup>; iii) Entscheidung 2002/181/EG vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen des Landes <sup>(7)</sup>; iv) Entscheidung 2002/383/EG <sup>(8)</sup> über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland.

- (5) Angesichts der Seuchenentwicklung in Frankreich, Deutschland und Luxemburg empfiehlt es sich, die erlassenen Maßnahmen zu verlängern, die Sperrgebiete geringfügig zu ändern und die Entscheidung 2002/383/EG entsprechend anzupassen.
- (6) Die Seuchenlage in Frankreich, Deutschland und Luxemburg und die zu ihrer Bekämpfung erlassenen Maßnahmen werden im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit regelmäßig überprüft.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 9 der Entscheidung 2002/383/EG

- a) werden die Worte „20. Juni 2002“ durch die Worte „20. Oktober 2002“ ersetzt;
- b) werden die Worte „30. Juni 2002“ durch die Worte „31. Oktober 2002“ ersetzt.

*Artikel 2*

Der Anhang der Entscheidung 2002/383/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 126 vom 20.5.1999, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 63.

<sup>(7)</sup> ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 54.

<sup>(8)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2002, S. 22.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

- Frankreich:
- das Gebiet des Departements Moselle nördlich der Mosel von der Grenze zu Deutschland bis zur Stadt Thionville und von der Autobahn A30 ab Thionville bis zur Grenze zum Departement Meurthe-et-Moselle,
  - das Gebiet des Departements Meurthe-et-Moselle nördlich der Autobahn/Nationalstraße N52 von der Grenzlinie der Mosel bis zur Stadt Longwy an der Grenze zu Belgien;
- Deutschland:
- das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, ausgenommen die Gebiete östlich des Rheins,
  - im Saarland: im Kreis Merzig-Wadern die Gemeinden Mettlach, Merzig, Beckingen, Losheim, Weiskirchen, Wadern; im Kreis Saarlouis die Gemeinden Dillingen, Bous, Ensdorf, Schwalbach, Saarwellingen, Nalbach, Lebach, Schmelz, Saarlouis; im Kreis Sankt Wendel die Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden, Tholey,
  - in Nordrhein-Westfalen: im Kreis Euskirchen die Gemeinden Dahlem, Blankenheim, Bad Münstereifel und die Stadt Euskirchen; die Gemeinde Hellenthal; die Gemeinde Kall; die Stadt Mechernich; die Gemeinde Nettersheim; im Kreis Rhein-Sieg die Stadt Rheinbach, die Gemeinde Swisttal, die Stadt Meckenheim,
- Luxemburg:
- gesamtes Hoheitsgebiet.
-

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 2002

**zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Polen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums**

(2002/539/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2252/2001<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001<sup>(5)</sup>, wurde mit der Entscheidung K(2000) 3040 endg. der Kommission vom 18. Oktober 2000, geändert durch die Entscheidung H 02/1236 der Kommission vom 22. April 2002, ein Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Republik Polen genehmigt.
- (2) Am 25. Januar 2001 haben die Regierung der Republik Polen und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des Sapard-Programms festlegt.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 kann auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 derselben Verordnung verzichtet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 enthält ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieser Analyse.
- (4) Die zuständige Behörde der Republik Polen hat die Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung

der Landwirtschaft als Sapard-Stelle benannt, die für die Durchführung der Maßnahmen „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, „Verbesserung der ländlichen Infrastruktur“, „Berufsbildung“ und „Technische Hilfe“ verantwortlich sein wird, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3040 endg. für die Republik Polen genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind. Beim polnischen Finanzministerium ist ferner der nationale Fonds für die finanziellen Aufgaben eingerichtet worden, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms zu erfüllen sind.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 hat die Kommission die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie die Verfahren und Strukturen zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Republik Polen für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 sowie die Mindestvorschriften im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfüllt.
- (6) Insbesondere hat die Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft als Sapard-Stelle die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien hinreichend erfüllt: schriftliche Verfahren, Aufgabenabgrenzung, Kontrollen im Vorfeld von Projektgenehmigungen und Zahlungen, Zahlungsverfahren, buchungstechnische Verfahren, EDV-Sicherheit und interne Revision sowie gegebenenfalls Beschaffungsregeln.
- (7) Am 15. Februar 2002 legten die polnischen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung ein überarbeitetes Verzeichnis der förderfähigen Ausgaben vor, gegen das die Kommission keine Einwände erhob.
- (8) Der beim Finanzministerium eingerichtete nationale Fonds hat die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien für die ihm zugewiesenen finanziellen Funktionen im Rahmen der Umsetzung des Sapard-Programms in der Republik Polen hinreichend erfüllt: Prüfpfad, Verwaltung der Finanzmittel, Entgegennahme der Mittel, Auszahlung der Mittel an die Sapard-Stelle, Sicherheit der EDV-Systeme und interne Revision.
- (9) Es ist daher angezeigt, auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung zu verzichten und die Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft sowie den nationalen Fonds in der Republik Polen mit der dezentralen Verwaltung der Finanzhilfe zu beauftragen.

<sup>(1)</sup> ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 68.<sup>(2)</sup> ABL L 253 vom 7.10.2000, S. 5.<sup>(3)</sup> ABL L 304 vom 21.11.2001, S. 8.<sup>(4)</sup> ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 87.<sup>(5)</sup> ABL L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

- (10) Da die Kommission ihre Prüfungen jedoch an einem zwar einsatzbereiten, aber nicht im Einsatz befindlichen System vorgenommen hat, sollte die Verwaltung des Sapard-Programms der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft sowie dem nationalen Fonds auf vorläufiger Basis übertragen werden.
- (11) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen worden sind, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft sowie den Nationalen Fonds umgesetzt wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Republik Polen wird hiermit verzichtet.

*Artikel 2*

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft, Al. Jana Pawła II 70, PL-00 175 Warschau als Sapard-Stelle der Republik Polen für die Durchführung der Maßnahmen „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, „Verbesserung der ländlichen Infrastruktur“, „Berufsbildung“ und „Technische Hilfe“, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3040 endg. genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind; und
2. dem nationalen Fonds beim polnischen Finanzministerium, ul. Świętokrzyska 12, PL-00 916 Warschau für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms für die Republik Polen zu erfüllen sind.

Brüssel, den 2. Juli 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*